



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBl

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 10

Memmingen, 20. April 2000

42. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
17.04.2000	Verordnung der Stadt Memmingen über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen an bestimmten Samstagen während der Landesgartenschau 2000	56
17.04.2000	Satzung der Stadt Memmingen zur Aufhebung des förmlichen Sanierungsgebiets „Antonierhaus“	58
18.04.2000	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die Eintragung für das Volksbegehren „Macht braucht Kontrolle: Für ein unabhängiges Verfassungsgericht in Bayern“ vom 9. Mai bis 22. Mai 2000	59
18.04.2000	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die Auflegung der Vorschlagsliste für Schöffen	63

Der Stadtrat hat am 13. April 2000 nachfolgende Verordnung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Verordnung
der Stadt Memmingen
über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen
an bestimmten Samstagen während der Landesgartenschau 2000

Vom 17. April 2000

Aufgrund von § 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl I S. 1186) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts vom 2. Dezember 1998 (GVBl S. 956, BayRS 805-2-A) erlässt die Stadt Memmingen folgende Verordnung:

§ 1

Öffnungszeiten bestimmter Samstage

Aus Anlass der Landesgartenschau 2000 in Memmingen dürfen die Verkaufsstellen im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung nach § 2 am 6. Mai, 3. Juni, 1. Juli, 5. August und 2. September 2000 abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Ladenschluss jeweils bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Freigabe der Öffnungszeiten nach § 1 ist auf das Altstadtgebiet von Memmingen beschränkt.
- (2) Altstadtgebiet im Sinne des Absatzes 1 ist das Gebiet, das von nachfolgenden Straßen begrenzt wird, die selbst Bestandteil des Altstadtgebiets sind: Königgraben, Kaisergraben, Mulzergraben, Bahnhofstraße, Kohlschanzstraße, Kohlschanze, Zollergraben, Am Luginsland und Am Kuhberg.

§ 3

Schutz der Arbeitnehmer

Die Vorschriften des § 17 des Gesetzes über den Ladenschluss, des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes werden durch die Bestimmungen dieser Verordnung nicht berührt.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.

Memmingen, 17. April 2000
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2000 S. 56

Der Stadtrat hat am 13. April 2000 nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Satzung
der Stadt Memmingen
zur Aufhebung des förmlichen Sanierungsgebiets „Antonierhaus“

Vom 17. April 2000

Aufgrund von § 162 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl I S. 2141, ber. BGBl I 1998 S. 137) in Verbindung mit Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 542) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

§ 1

Aufhebung

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Antonierhaus“ vom 30. November 1983 (SVBI S. 39) wird aufgehoben.

§ 2

Grundstücke

Von der Aufhebung des Sanierungsgebiets sind die Grundstücke Flur-Nrn. 121, 122, 123, 982, 983 (teilweise) und 983/2 der Gemarkung Memmingen betroffen.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen (SVBI) in Kraft.

Memmingen, 17. April 2000
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über die Eintragung für das Volksbegehren
„Macht braucht Kontrolle: Für ein unabhängiges Verfassungsgericht in Bayern“
vom 9. Mai bis 22. Mai 2000

Vom 18. April 2000

1. In der Stadt Memmingen besteht die Eintragungsmöglichkeit für das Volksbegehren im Eintragungsraum im

Rathaus, Marktplatz 1, Erdgeschoss, 87700 Memmingen

Für den Eintragungsraum bestehen während der Eintragsfrist (09. Mai bis 22. Mai 2000) folgende Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch jeweils	8.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 20.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr
Samstag	10.00 bis 13.00 Uhr

Im Klinikum, den Altenheimen sowie in der Justizvollzugsanstalt werden besondere Eintragungsräume eingerichtet.

Die jeweiligen Öffnungszeiten werden mit deren Leitungen vereinbart.

2. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragungsraum der Stadt Memmingen eintragen, wenn er/sie im Wählerverzeichnis geführt wird. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.
4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
6. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern gemäß Art. 66 LWG ist als **Anlage** zu dieser Bekanntmachung abgedruckt.

Memmingen, 18. April 2000
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Anlage zur
Bekanntmachung der Stadt Memmingen
über die Eintragung für das Volksbegehren
„Macht braucht Kontrolle: Für ein unabhängiges Verfassungsgericht in Bayern“
vom 9. Mai bis 22. Mai 2000
Zulassung eines Volksbegehrens über den Entwurf eines Gesetzes
zur Organisation des Verfassungsgerichtshofs

Vom 18. April 2000

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 8. März 2000, Nr. IA1-1365.1-35

I.

Am 6. Dezember 1999 wurde beim Bayerischen Staatsministerium des Innern die Zulassung eines Volksbegehrens über den „Entwurf des Gesetzes Unabhängige Richterinnen und Richter in Bayern“ beantragt.

Auf Vorlage des Staatsministeriums des Innern hat der Verfassungsgerichtshof am 24. Februar 2000 entschieden, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Volksbegehrens nur gegeben sind, wenn im weiteren Verfahren die beiden Regelungsgegenstände des Volksbegehrens getrennt behandelt werden (vgl. Bekanntmachung vom 29. Februar 2000, StAnz Nr. 10).

Die beiden Gegenstände des Volksbegehrens wurden in Abstimmung mit dem Beauftragten des Volksbegehrens getrennt.

Der **erste** Teil ist nunmehr ein Volksbegehren über den Entwurf eines Gesetzes zur Organisation des Verfassungsgerichtshofs (Kurzbezeichnung: „Macht braucht Kontrolle: Für ein unabhängiges Verfassungsgericht in Bayern“). Dieses Volksbegehren wird gemäß Art. 66 des Landeswahlgesetzes nachstehend bekannt gemacht.

Der **zweite** Teil ist nunmehr ein Volksbegehren über den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Richterwahlausschusses (Kurzbezeichnung: „Macht braucht Kontrolle: Für eine demokratische Richterwahl in Bayern“). Dieses Volksbegehren wird in der nächsten Ausgabe des Staatsanzeigers (Nr. 11) bekannt gemacht.*

II.

Entwurf eines Gesetzes zur Organisation des Verfassungsgerichtshofs

§ 1

Die Verfassung des Freistaates Bayern (BayRS 100-1-S), zuletzt geändert durch die Gesetze vom 20. Februar 1998 (GVBI S. 38, 39, 42), wird wie folgt geändert:

* Anmerkung:

Dieses Volksbegehren wurde inzwischen gemäß Art 67 Abs. 3 Landeswahlgesetz eingestellt (Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 11.04.2000, Bayer. Staatsanzeiger Nr. 15).

1. Art. 68 erhält folgende Fassung:

„(1)¹Der Verfassungsgerichtshof besteht aus einem Senat mit fünf hauptamtlichen Verfassungsrichterinnen oder Verfassungsrichtern. ²Diese bestimmen jeweils für ein Jahr, wer von ihnen den Vorsitz führt.

- (2) ¹Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen und zum Landtag wählbar sein. ²Der Verfassungsgerichtshof soll mit mindestens zwei Richterinnen und mindestens zwei Richtern besetzt werden. ³Mindestens zwei Mitglieder müssen am Tag ihrer Wahl seit fünf Jahren Berufsrichterinnen oder Berufsrichter sein.
- (3) ¹Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs können weder dem Landtag, der Staatsregierung noch einem entsprechenden Organ des Bundes oder eines anderen Landes angehören. ²Sie dürfen kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören. ³Ferner dürfen sie keine Parteiämter innehaben. ⁴Ehrenamtliche Tätigkeiten sind nur zulässig, wenn dadurch die unparteiliche Ausübung des Richteramts nicht gefährdet wird.
- (4) ¹Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs werden vom Landtag mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitgliederzahl gewählt; sie sollen am Tag ihrer Wahl das sechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. ²Die Amtszeit beträgt zehn Jahre. ³Eine Wiederwahl ist ausgeschlossen.
- (5) ¹Für jedes Mitglied des Verfassungsgerichtshofs wird eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt. ²Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend. ³Die in Absatz 3 Satz 2 genannten Erwerbstätigkeiten sind zulässig, wenn dadurch die unparteiliche Ausübung des Richteramtes nicht gefährdet wird.“

2. Art. 69 erhält folgende Fassung:

„¹Die weitere Organisation des Verfassungsgerichtshofs, das Verfahren vor ihm, die Wahl der Richterinnen und Richter und deren Besoldung werden durch Gesetz geregelt. ²Durch Gesetz kann auch bestimmt werden, dass der Verfassungsgerichtshof Kammern zur Entscheidung unaufschiebbarer oder einfach gelagerter Fälle bildet.“

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

(2) ¹Der Verfassungsgerichtshof in seiner neuen Form nimmt seine Tätigkeit spätestens ein Jahr nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes auf. ²Gleichzeitig scheidet die bisherigen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs aus ihrem Amt; ihre einmalige Wiederwahl ist nicht durch Artikel 68 Absatz 4 Satz 3 ausgeschlossen. ³Die weiteren Übergangsvorschriften werden durch Gesetz geregelt.

Begründung:

Ziel des Gesetzes ist die Stärkung der Unabhängigkeit der bayerischen Verfassungsgerichtsbarkeit. Die Unabhängigkeit der Rechtsprechung liegt im Interesse aller rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürger.

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof besteht bisher aus 38 nebenamtlichen Richtern, die der Landtag mit einfacher Mehrheit bestimmt. Nach dem Gesetzentwurf des Volksbegehrens werden nur fünf Verfassungsrichterinnen oder Verfassungsrichter mit Zweidrittelmehrheit vom Landtag gewählt. Dies gewährleistet, dass besonders qualifizierte Personen mit parteiübergreifendem Ansehen bestimmt werden. Die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter werden hauptamtlich tätig sein, um so Einflüsse aus einer anderen beruflichen Tätigkeit auszuschließen. Verbunden mit einer zehnjährigen Amtszeit wird hierdurch die richterliche Unabhängigkeit in einem professionell arbeitenden Gericht gewährleistet.

Zu § 1 des Gesetzes

Mit § 1 des Gesetzes werden bestehende Vorschriften der Bayerischen Verfassung (BV) neu gefasst.

Zu 1. Neuregelung des Artikels 68

Die bisherige Regelung des Artikels 68 sieht ein nebenamtlich tätiges Gericht vor, das aus 23 berufsrichterlichen, 15 sonstigen Mitgliedern und deren 15 Vertretern besteht. Die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter werden vom Landtag mit einfacher Mehrheit gewählt.

Zu Absatz 1: Die Regelung des Absatzes 1 Satz 1 ist die zentrale Vorschrift zur Bildung eines unabhängigen und professionellen Verfassungsgerichtshofs nach dem Vorbild des Bundesverfassungsgerichts. Vorgesehen sind fünf hauptamtlich tätige Verfassungsrichterinnen oder Verfassungsrichter. Die unübersichtliche Aufsplitterung des jetzigen Verfassungsgerichtshofs in eine Vielzahl von Entscheidungsgremien wird damit beseitigt. Die Anzahl der Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter liegt über der Besetzung eines Senats beim Verwaltungsgerichtshof, der drei Mitglieder hat, zugleich aber unter der Besetzung eines Senats des Bundesverfassungsgerichts, der acht Mitglieder hat. Die Tätigkeit im Hauptamt ist vorgesehen, um Beeinflussungen aus einer anderen beruflichen Tätigkeit auszuschließen. Diese Struktur des Amtes gewährleistet die Unabhängigkeit der Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter. Angesichts der Überlastung des Bundesverfassungsgerichts wird die Bedeutung der Landesverfassungsgerichte weiter zunehmen.

Die Errichtung eines hauptamtlichen Verfassungsgerichts ist kostenneutral. Auch beim bestehenden Verfassungsgerichtshof sind der Generalsekretär sowie eine Referentin als hauptamtliche Richter beschäftigt. Durch den Wegfall der nebenamtlich tätigen Richter fallen die Kosten für deren Sitzungsgelder weg. Bei einem Kostenvergleich ist auch der erhebliche Arbeitsausfall der berufsrichterlichen Mitglieder des bestehenden Verfassungsgerichtshofs in ihrem Hauptamt zu berücksichtigen.

Die Regelung des Absatzes 1 Satz 2 sieht vor, dass die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs jeweils für ein Jahr bestimmen, wer den Vorsitz führt. Dieser Person kommt danach kein herausgehobenes Amt zu. Das Organ Verfassungsgerichtshof bestimmt somit selbst, wer innerhalb eines mit gleichberechtigten Mitgliedern besetzten Gerichts den Vorsitz führen soll.

Zu Absatz 2: Die Regelung sieht vor, dass die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs die Befähigung zum Richteramt besitzen (Volljuristen) und zum Landtag wählbar sein müssen. Die angestrebte hohe Kompetenz und Effektivität sowie die Funktion des Verfassungsgerichtshofs als Kontrollgericht gegenüber der sonstigen Gerichtsbarkeit gebietet die Besetzung mit qualifizierten Juristen. Die Regelung des Absatzes 2 Satz 3 sieht aus dem gleichen Grunde vor, dass mindestens zwei der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs richterliche Erfahrung haben müssen. Mit der Regelung des Absatzes 2 Satz 2 soll eine möglichst gleichmäßige Besetzung des Gerichts mit Frauen und Männern erreicht werden.

Zu Absatz 3: Um die Unabhängigkeit der Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter zu gewährleisten, sollen diese sich weitgehend auf die richterliche Tätigkeit beschränken. Die Mitgliedschaft in einem anderen Verfassungsorgan des Bundes oder des Freistaates Bayern ist mit der Tätigkeit am Verfassungsgerichtshof nicht vereinbar. Die Regelung des Absatzes 2 Satz 2 entspricht der Regelung des Artikels 55 Absatz 2 Grundgesetz, mit der berufliche Tätigkeiten des Bundespräsidenten ausgeschlossen werden. Gemäß Absatz 2 Satz 3 ist auch die Wahrnehmung von Funktionen in Parteien für Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter untersagt. Ehrenamtliche Tätigkeiten sollen nur zulässig sein, soweit dadurch die unparteiliche Ausübung des Richteramts nicht gefährdet wird.

Zu Absatz 4: Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs sollen vom Landtag mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitgliederzahl gewählt werden. Hierdurch wird gewährleistet, dass im Landtag parteiübergreifend besonders qualifizierte Personen unabhängig von ihrer parteipolitischen Ausrichtung als Verfassungsrichterinnen oder Verfassungsrichter bestimmt werden. Die Amtszeit dauert mit zehn Jahren den zweifachen Zeitraum der Wahldauer des Landtags. Um zu verhindern, dass sich Verfassungsrichterinnen oder Verfassungsrichter von der Aussicht auf eine Wiederwahl beeinflussen lassen, ist diese ausgeschlossen.

Die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter sollen bei ihrer Wahl das sechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Da zugleich keine Höchstaltersgrenze festgelegt ist, ist gewährleistet, dass die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter in der Regel ihre Amtszeit voll ausschöpfen können.

Zu Absatz 5: Die Regelung des Absatzes 5 sieht eine Vertretungsregelung für die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs vor. Eine Vertretung ist bei Verhinderung einzelner Verfassungsrichterinnen oder Verfassungsrichter wegen Krankheit oder Urlaubs notwendig. Da die Vertreterinnen und Vertreter nur im Falle der Verhinderung tätig werden, sollen sie nebenamtlich tätig sein. Durch diese Nebentätigkeit darf allerdings gemäß Absatz 5 Satz 3 die richterliche Unabhängigkeit nicht gefährdet werden. Da auch für die Vertreter die Absätze 2 und 4 entsprechend gelten, müssen diese ebenso vom Landtag mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitgliederzahl auf die Dauer von zehn Jahren gewählt werden.

Zu 2. Neuregelung des Artikels 69

Durch die Regelung wird die Vorschrift des Artikels 69 neu gefasst. Die Regelung ermächtigt den einfachen Gesetzgeber, die notwendigen weiteren gesetzlichen Bestimmungen zu treffen.

Zu § 2 des Gesetzes

Die Regelung des § 2 sieht vor, dass der Verfassungsgerichtshof in seiner neuen Form seine Tätigkeit spätestens ein Jahr nach In-Kraft-Treten des Gesetzes aufnimmt und zu diesem Zeitpunkt die bisherigen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs aus ihrem Amt ausscheiden. Ein solcher Stichtag ist notwendig, um den Übergang von dem bestehenden Verfassungsgerichtshof auf den neu zu schaffenden Verfassungsgerichtshof festzulegen. Die weiteren Übergangsvorschriften sollen durch den Landtag geregelt werden.

III.

Als Beauftragter des Volksbegehrens über den Entwurf eines Gesetzes zur Organisation des Verfassungsgerichtshofs wurde Herr Andreas Meisterernst, Fasanstraße 57, 82223 Eichenau, Telefon 0 89/33 40 68, bezeichnet, als seine Stellvertreterin Frau Silvia Gauss, Fritz-Berne-Straße 1, 81241 München, Telefon 0 89/8 21 17 74.

Nach dem Wunsch des Beauftragten sollen in allen Gemeinden Bayerns Eintragungslisten für das Volksbegehren aufgelegt werden. Die **Eintragsfrist beginnt am Dienstag, 9. Mai 2000 und endet am Montag, 22. Mai 2000**. Die Eintragsfrist für das Volksbegehren über den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Richterwahlausschusses wird in der nächsten Ausgabe des Staatsanzeigers bekannt gemacht.*

Während der Eintragsfrist halten die Gemeinden Eintragungslisten zum Eintrag der Unterzeichnungserklärungen bereit (Art. 68 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes). Sie machen bekannt, wann und wo die Eintragungen für das Volksbegehren geleistet werden können (§ 79 Abs. 1 der Landeswahlordnung).

**** Anmerkung:**

Dieses Volksbegehren wurde inzwischen gemäß Art 67 Abs. 3 Landeswahlgesetz eingestellt (Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 11.04.2000, Bayer. Staatsanzeiger Nr. 15).

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen über die
Auflegung der Vorschlagsliste für Schöffen

Vom 18. April 2000

Die Vorschlagsliste der Stadt Memmingen zur Auswahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2001-2004 liegt in der Zeit vom

Dienstag, 02. Mai bis Donnerstag, 09. Mai 2000

im

Einwohnermelde- und Passamt, Verwaltungsgebäude „Großzunft“, Zimmer 1, Marktplatz 4

während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zu jedermanns Einsicht auf.

Einsprüche gegen die Vorschläge können binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, bei der Stadt Memmingen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erhoben werden. Einspruch kann geltend gemacht werden, falls Personen in die Liste aufgenommen wurden, die nach §§ 3 bis 5 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 6. Dezember 1991 (AllMBl 1992 S. 7, geändert durch Bekanntmachung vom 15. September 1999, JMBl S. 168) über die Auswahl der Schöffen nicht aufgenommen werden durften oder nicht aufgenommen werden sollten.

Memmingen, 18. April 2000
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister